

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1997

Geschäftszahl

95/14/0125

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/21 90/13/0129 1

(hier: § 2 Abs 1 lit c FamLAG anzuwenden)

Stammrechtssatz

Eine mehrjährige berufliche Tätigkeit widerlegt die für den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 6 Abs 2 lit d FamLAG notwendige Annahme, der Vollwaise wäre infolge seiner Behinderung dauernd außerstande gewesen, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (Hinweis E 8.4.1987, 86/13/0206).